

## **Antrag zur Abstimmung über folgende vier Ergänzungen der Satzung des NWTFV e.V. im Rahmen der Delegiertenversammlung am 09.01.2022**

### 1. Ergänzung Stimmrechtsübertragung

- Bei §10 „Die Delegiertenversammlung“ Ergänzung eines neuen Punkts „10.7 Stimmrechtsübertragung“.
- Formulierung:  
Delegierte, die an der Delegiertenversammlung nicht persönlich teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf eine/n andere/n Delegierte/n ihrer Wahl übertragen, der/das Mitglied desselben Vereins bzw. derselben Spielgemeinschaft ist. Diese/r Delegierte nimmt das Stimmrecht für den/die nicht teilnehmende/n Delegierte/n eigenständig wahr.  
Voraussetzung für die Stimmrechtsübertragung ist eine gültige schriftliche Vollmacht (auch per Email möglich), die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Versammlungsbeginn dem/der Versammlungsleitenden vorliegen muss. Delegierte, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.

### 2. Ergänzung Online-Delegiertenversammlungen

- Bei §10 „Die Delegiertenversammlung“ Ergänzung eines neuen Punkts „10.8 Online-Delegiertenversammlung“.
- Formulierung:  
a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.  
b) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### 3. Ergänzung Schiedsgericht

- Ergänzung eines neuen Paragraphen „§11 Schiedsgericht“ (bei allen nachfolgenden Paragraphen muss die Nummerierung dann entsprechend angepasst werden).
- Formulierung:  
11.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
11.2 Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts müssen aus drei unterschiedlichen Vereinen bzw. Spielgemeinschaften stammen. Mitglieder des NWTFV-Präsidiums dürfen nicht als Mitglieder des Schiedsgerichts gewählt werden.  
11.3 Alle Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband, zwischen Verbandsmitgliedern und Organen des Verbands sowie von Organen untereinander und Verbandsmitgliedern untereinander werden durch das Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.  
11.4 Alle Fragen zum Verfahren des Schiedsgerichts (z.B. Einberufung und Entscheidungsfindung) regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- Bei §7 „Organe des Verbands“ muss dann entsprechend als dritter Punkt „das Schiedsgericht“ ergänzt werden.
- Bei §10 „Die Delegiertenversammlung“ unter Punkt 10.2 als Zuständigkeit der Delegiertenversammlung „Änderungen der Schiedsgerichtsordnung“ ergänzen.

#### 4. Ergänzung Mitglieder des erweiterten Präsidiums

- Bei §8 „Das Präsidium“ bei Punkt 8.1 Ergänzung von zwei Posten für den Damen- und den Seniorenbereich als Mitglieder des erweiterten Präsidiums.
- Formulierung:
  - i) Damenwart/in
  - j) Seniorenwart/in